

Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

<i>Dienststelle:</i> 12 Sicherheit und Bürgerservice	<i>Datum:</i> 12.01.2026
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 11 Finanzen	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige wird rückwirkend zum 1. Januar 2026 entsprechend der beigefügten Tabelle festgesetzt.

Sachverhalt

Am 13. Dezember 2025 hat der Minister für Inneres, Bauen und Sport eine neue Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) erlassen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft trat. Sie ersetzt eine Verordnung aus dem Jahr 2008 und ändert insbesondere die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Hierunter fallen unter anderem der Wehrführer, die Löschbezirksführer, die jeweiligen Stellvertreter sowie Jugendwarte, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Ausbildungsbeauftragte und Funkbetriebswarte. Der Verordnungstext ist als Anlage beigefügt.

Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Löschbezirksführer soll, wie auch bisher, eine Staffelung nach Größe der Löschbezirke erfolgen, um dem unterschiedlich großen Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Auch bei anderen Funktionen soll aus diesem Grunde künftig eine Staffelung erfolgen.

Da die Verordnung verbindliche Mindestbeträge festschreibt und schon zum 1. Januar 2026 in Kraft trat, werden auch die Entschädigungssätze rückwirkend zu diesem Datum festgesetzt.

In der beigefügten Tabelle sind die bisher geltenden, sowie die von der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr vorgeschlagenen neuen Werte aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bisher wird den Funktionsträgern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von rund 39.000 € pro Jahr gezahlt. Die vorgeschlagene Neuregelung bedeutet Zahlungen in Höhe von 92.400

€. Ggfs. ist – je nach zukünftiger Besetzung der Funktionen – auch eine gewisse Fluktuation im Gesamtbetrag anzunehmen. Da die Verordnung erst am 13. Dezember 2025 veröffentlicht wurde, konnten im Haushalt 2026 entsprechende Mittel nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die zusätzlich benötigten Gelder durch die Vermietung der beschafften Zufahrtsschutzeinrichtungen (Poller und Klappenelemente) an andere Kommunen zu finanzieren, sofern sie nicht terminlich für Veranstaltungen im Stadtgebiet benötigt werden.

Anlage/n

- 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung 2026 (öffentlich)
- 2 Vorschlag Aufwandsentschädigung ab 2026 (öffentlich)

Amtliche Abkürzung: FwEVO
Ausfertigungsdatum: 13.12.2025
Gültig ab: 01.01.2026
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: Amtsblatt I 2025, 1111
Gliederungs-Nr: -

Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
(FwEVO)
Vom 13. Dezember 2025

Zum 12.01.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) vom 13. Dezember 2025	01.01.2026
Eingangsformel	01.01.2026
§ 1 - Anspruchsberechtigte	01.01.2026
§ 2 - Landesbrandinspekteur, Landesbrandinspekteurin	01.01.2026
§ 3 - Ständige Vertreter oder Vertreterinnen des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspekteurin	01.01.2026
§ 4 - Beauftragter oder Beauftragte des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspekteurin für die Jugendfeuerwehr, die Altersabteilung oder Ehrenabteilung und Jugendgruppensprecher oder Jugendgruppensprecherin auf Landesebene	01.01.2026
§ 5 - Brandinspektore, Brandinspektorinnen	01.01.2026
§ 6 - Kreisbrandmeister, Kreisbrandmeisterinnen, Regionalverbandsbrandmeister, Regionalverbandsbrandmeisterinnen	01.01.2026
§ 7 - Beauftragte der Brandinspektore oder Brandinspektorinnen und Jugendgruppensprecher oder Jugendgruppensprecherinnen auf Regionalverbands- und Landkreisebene	01.01.2026
§ 8 - Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinden	01.01.2026
§ 9 - Beginn und Ende des Anspruchs	01.01.2026
§ 10 - Ruhen des Entschädigungsanspruchs	01.01.2026
§ 11 - Entschädigung für Vertretung	01.01.2026
§ 12 - Überprüfung	01.01.2026
§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.01.2026

Aufgrund des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1111), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nach Anhörung des Landesbeirates für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz:

§ 1

Anspruchsberechtigte

Ehrenamtliche feuerwehrtechnische Beauftragte und Beraterinnen oder Berater der Aufsichtsbehörden sowie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung oder einen pauschalierten Auslagenersatz nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Landesbrandinspekteur, Landesbrandinspekteurin

(1) Der Landesbrandinspekteur oder die Landesbrandinspekteurin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 300 Euro. Er oder sie erhält einen Dienstkleidungszuschuss in Höhe von 20 Euro monatlich.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen einschließlich des Verdienstaufschlags abgegolten. Dies gilt nicht für Einsätze oder Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Reisekosten werden nach dem Saarländischen Reisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1976 (Amtsbl. S. 857), zuletzt geändert durch Artikel der Verordnung vom 24. März 2022 (Amtsbl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 3

Ständige Vertreter oder Vertreterinnen des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspekteurin

(1) Die ständigen Vertreter oder Vertreterinnen des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspekteurin erhalten 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie einen Dienstkleidungszuschuss entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 2.

(2) § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Beauftragter oder Beauftragte des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspekteurin für die Jugendfeuerwehr, die Altersabteilung oder Ehrenabteilung und Jugendgruppensprecher oder Jugendgruppensprecherin auf Landesebene

(1) Der oder die Beauftragte des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspekteurin für die Jugendfeuerwehr und der oder die Beauftragte des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspekteurin für die Altersabteilung oder Ehrenabteilung erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro monatlich sowie einen Dienstkleidungszuschuss nach § 2 Absatz 1 Satz 2. Die Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen des oder der Beauftragten des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspekteurin für die Jugendfeuerwehr haben monatlich einen Anspruch auf einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 50 Prozent der Entschädigung nach Satz 1 und auf einen Dienstkleidungszuschuss nach § 2 Absatz 1 Satz 2.

(2) Der Jugendgruppensprecher oder die Jugendgruppensprecherin auf Landesebene erhält einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 60 Euro monatlich. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Jugendgruppensprechers oder der Jugendgruppensprecherin auf Landesebene hat monatlich einen Anspruch auf 50 Prozent des pauschalierten Auslagenersatzes nach Satz 1.

(3) Mit diesen Beträgen sind die Reisekosten innerhalb des Saarlandes und alle sonstigen Aufwendungen abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Saarlandes gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 5

Brandinspektore, Brandinspektorinnen

(1) Die Brandinspektore oder Brandinspektorinnen erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 650 Euro und einen Zuschlag für jede kommunale Feuerwehr in Höhe von 15 Euro sowie einen Dienstkleidungszuschuss nach § 2 Absatz 1 Satz 2.

(2) § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Kreisbrandmeister, Kreisbrandmeisterinnen, Regionalverbandsbrandmeister, Regionalverbandsbrandmeisterinnen

(1) Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterinnen und Regionalverbandsbrandmeister oder Regionalverbandsbrandmeisterinnen erhalten monatlich 50 Prozent der Aufwandsentschädigung und des Zuschlags nach § 5 Absatz 1 sowie einen Dienstkleidungszuschuss nach § 2 Absatz 1 Satz 2.

(2) § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

Beauftragte der Brandinspektore oder Brandinspektorinnen und Jugendgruppensprecher oder Jugendgruppensprecherinnen auf Regionalverbands- und Landkreisebene

(1) Die Beauftragten der Brandinspektore oder Brandinspektorinnen für die Jugendfeuerwehr und sonstige Beauftragte für bestimmte Fachbereiche erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz von 100 Euro monatlich und einen Zuschlag für jede kommunale Jugendfeuerwehr oder jede kommunale Feuerwehr in Höhe von fünf Euro. Die oder der Beauftragte für die Jugendfeuerwehr erhält einen Dienstkleidungszuschuss nach § 2 Absatz 1 Satz 2. Die Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen der Beauftragten der Brandinspektore oder Brandinspektorinnen für die Jugendfeuerwehr und sonstige Beauftragte für bestimmte Fachbereiche erhalten 50 Prozent des pauschalierten Auslagenersatzes und des Zuschlags nach Satz 1. Die Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr erhalten einen Dienstkleidungszuschuss nach § 2 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die Jugendgruppensprecher oder Jugendgruppensprecherinnen auf Regionalverbands- und Landkreisebene erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 30 Euro monatlich. Die Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen der Jugendgruppensprecher oder Jugendgruppensprecherinnen erhalten monatlich 50 Prozent des pauschalierten Auslagenersatzes nach Satz 1.

(3) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinden

- (1) Wehrführer oder Wehrführerinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro und einen Zuschlag für jeden Löschbezirk in Höhe von 7,50 Euro monatlich.
- (2) Löschabschnittsführer und Löschabschnittsführerinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro monatlich.
- (3) Löschbezirksführer und Löschbezirksführerinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 150 Euro monatlich.
- (4) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Wehrführers oder der Wehrführerin und des Löschabschnittsabschnittsführers oder der Löschabschnittsführerin haben monatlich einen Anspruch auf 50 Prozent der Aufwandsentschädigung und des jeweiligen Zuschlags nach Absatz 1 und 2. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Löschbezirksführers oder der Löschbezirksführerin haben monatlich Anspruch auf 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.
- (5) Jugendwarte, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Ausbildungsbeauftragte und Funkbetriebswarte erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von mindestens 50 Euro monatlich.
- (6) Den übrigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinden, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, kann ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von mindestens 25 Euro monatlich gewährt werden.
- (7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung oder des pauschalierten Auslagenersatzes nach den Absätzen 3 bis 5 wird von den zuständigen Beschlussorganen nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes sowie dem Umfang und der Bedeutung der mit der Funktion verbundenen Tätigkeit im Einzelfall festgesetzt.
- (8) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem der oder die Berechtigte die Funktion antritt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem er oder sie aus der Funktion ausscheidet.

§ 10

Ruhen des Entschädigungsanspruchs

- (1) Ist der oder die Berechtigte länger als einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat an der Ausübung seiner oder ihrer Funktion verhindert, so ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder pauschalierten Auslagenersatz für die über den Monat hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wiederaufgenommen, lebt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder pauschalierten Auslagenersatz mit Beginn des Monats auf, in dem die Funktion wiederaufgenommen wird.
- (2) Ist die Verhinderung unverschuldet auf dienstbedingte Gründe zurückzuführen, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 11

Entschädigung für Vertretung

- (1) Nimmt der Vertreter des Wehrführers oder der Wehrführerin, des Löschabschnittsführers oder der Löschabschnittsführerin und des Löschbezirksführers oder der Löschbezirksführerin oder die Vertre-

terin die Aufgaben des oder der Vertretenen bei dessen oder deren Verhinderung voll wahr, erhält er oder sie eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, in der sie dem oder der Vertretenen zusteht.

(2) Im Übrigen erhalten für die Zeit der Verhinderung des oder der Berechtigten dessen Vertreter oder deren Vertreterin eine Aufwandsentschädigung oder pauschalierten Auslagenersatz in der Höhe, in der sie dem oder der Vertretenen zusteht.

(3) § 4 Absatz 3 und § 9 gelten entsprechend.

§ 12 Überprüfung

Nach einem Zeitraum von fünf Jahren sind die jeweiligen Beträge der Aufwandsentschädigung und des pauschalierten Auslagenersatzes zu prüfen und an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 25. Januar 2008 (Amtsbl. S. 258), geändert durch die Verordnung vom 17. September 2014 (Amtsbl. I S. 384), außer Kraft.

Vorschlag Aufwandsentschädigungen Feuerwehr

Stand: 05.03.2026

Funktion	Beschreibung	Monat bisher	Minimum	Monat künftig	Erhöhung €	Erhöhung %	Personen	Summe Jahr bisher	Summe Jahr künftig	Kostensteigerung	Anmerkung
WF	Wehrführer	302,50 €	412,50 €	450,00 €	147,50 €	49%	1	3.630,00 €	5.400,00 €	1.770,00 €	nach VO Festbetrag 300 € + 7,50 €/Löschbezirk
sWF	stellv. Wehrführer	154,00 €	206,25 €	225,00 €	71,00 €	46%	1	1.848,00 €	2.700,00 €	852,00 €	nach VO Festbetrag 150 € + 3,75 €/Löschbezirk
LBF 1	Löschbezirksführer Kernstadt	110,00 €	150,00 €	300,00 €	190,00 €	173%	1	1.320,00 €	3.600,00 €	2.280,00 €	
LBF 2	Löschbezirksführer Lbz 2-5	75,00 €	150,00 €	200,00 €	125,00 €	167%	4	3.600,00 €	9.600,00 €	6.000,00 €	
LBF 3	Löschbezirksführer Lbz 6-17	55,00 €	150,00 €	150,00 €	95,00 €	173%	10	6.600,00 €	18.000,00 €	11.400,00 €	
sLBF 1	stellv. Löschbezirksführer Lbz 1-5	37,50 €	75,00 €	100,00 €	62,50 €	167%	6	2.700,00 €	7.200,00 €	4.500,00 €	
sLBF 2	stellv. Löschbezirksführer Lbz 6-17	27,50 €	75,00 €	75,00 €	47,50 €	173%	11	3.630,00 €	9.900,00 €	6.270,00 €	
GW 1	Gerätewarte Lbz 1-5	65,00 €	50,00 €	100,00 €	35,00 €	54%	7	5.460,00 €	8.400,00 €	2.940,00 €	
GW 2	Gerätewarte Lbz 6-17	30,00 €	50,00 €	65,00 €	35,00 €	117%	10	3.600,00 €	7.800,00 €	4.200,00 €	
AS	Gerätewarte Atemschutz	40,00 €	50,00 €	100,00 €	60,00 €	150%	3	1.440,00 €	3.600,00 €	2.160,00 €	
FW	Funkbetriebswart	- €	50,00 €	60,00 €	60,00 €		1	- €	720,00 €	720,00 €	bisher 0 wegen Kombinationsverbot
AB	Ausbildungsbeauftragter	- €	50,00 €	60,00 €	60,00 €		1	- €	720,00 €	720,00 €	bisher 0 wegen Kombinationsverbot
JFW 1	Jugendbetreuer Gesamtstadt	40,00 €	50,00 €	60,00 €	20,00 €	50%	1	480,00 €	720,00 €	240,00 €	
JFW 2	stellv. Jugendbetreuer Gesamtstadt	- €	- €	30,00 €	30,00 €		1	- €	360,00 €	360,00 €	
JFW 3	Jugendbetreuer Löschbezirke	25,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €	100%	14	4.200,00 €	8.400,00 €	4.200,00 €	bisher 20 - 25 €
JFW 4	stellv. Jugendbetreuer Löschbezirke	- €	- €	25,00 €	25,00 €		14	- €	4.200,00 €	4.200,00 €	
KK	Kleiderkammer	25,00 €	25,00 €	30,00 €	5,00 €	20%	1	300,00 €	360,00 €	60,00 €	
BE	Brandschutzerziehung	25,00 €	25,00 €	30,00 €	5,00 €	20%	1	300,00 €	360,00 €	60,00 €	
ÖA	Öffentlichkeitsarbeit	- €	25,00 €	30,00 €	30,00 €		1	- €	360,00 €	360,00 €	bisher 0 wegen Kombinationsverbot
Gesamt							89	39.108,00 €	92.400,00 €	53.292,00 €	

Wird eine Funktion nicht durch einen Funktionsinhaber und einen Stellvertreter, sondern durch zwei Funktionsinhaber gleichberechtigt und arbeitsteilig ausgeübt, kann die Summe der vorgesehenen Aufwandsentschädigung im beiderseitigen Einverständnis beiden Personen je zur Hälfte ausgezahlt werden – bspw. statt Jugendbetreuer (50 €) und Stellvertreter (25 €): 2 Jugendbetreuer à 37,50 €.